



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 842/41

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

A-6010 Innsbruck, am 6. April 1984

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

7.4.1984
Betreff: Entwurf eines Strafrechtsänderungs-
gesetzes 1984;
Stellungnahme

1984-04-20

Franer

Dr. Brauner

Zu Zahl 318.002/8-II 1/83 vom 26. 1. 1984

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsge- setz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Finanzstraf- gesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Tilgungs- gesetz, das Strafregistergesetz, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschworenen- und Schöffenlistengesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz, das Devisengesetz, das Nationalbankgesetz, das Marktordnungs- gesetz und das Außenhandelsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1984), werden insgesamt keine grund- sätzlichen Einwendungen erhoben.

Zu einzelnen Bestimmungen wird aber folgendes bemerkt:

./.

Zu Art. I Z. 01b (§ 46 Abs. 1 Strafgesetzbuch):

Zu der vorgesehenen Änderung besteht keine Veranlassung. Die bedingte Entlassung soll eine Ausnahmeregelung für die Fälle bleiben, in denen im Fall einer äußerst günstigen Prognose die Verbüßung der gesamten Strafhaft nicht erforderlich erscheint. Berücksichtigungswürdige Umstände, die in der Person des Verurteilten liegen, können schon bei der Strafbemessung geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Strafbemessung reichen aus, um ein Ziel des Strafvollzuges, nämlich die Resozialisierung, anstreben zu können. Auch ist es bedenklich, für die bedingte Entlassung nur spezialpräventive Gründe heranzuziehen und die generalpräventiven Überlegungen außer acht zu lassen. Das Wissen, daß eine einmal verhängte Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen verkürzt wird, ist geeignet, andere von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Zu Art. I Z. 3 (§ 127 Abs. 2 Strafgesetzbuch):

Wenn auch der vorgesehenen Änderung zugestimmt wird, ist zu bezweifeln, ob tatsächlich eine Entlastung der Gerichte, insbesondere der Bezirksgerichte, herbeigeführt wird.

Zu Art. IV Z. 9c (§ 167a des Entwurfes):

Die Aufteilung der zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher auf die inzwischen weitgehend fertiggestellte Justizanstalt Göllersdorf einerseits und die öffentlichen

- 3 -

Krankenanstalten für Geisteskrankheiten andererseits entspricht in keiner Weise den Vorstellungen der psychiatrischen Anstalten. Die gemeinsame Unterbringung von psychiatrischen Patienten und von schwer aggressiven, auch Mitpatienten attackierenden geistig abnormen Rechtsbrechern und Untersuchungshäftlingen wird von den Mitpatienten, ihren Angehörigen, dem Anstaltspersonal und den Anstaltsleitungen beklagt und beanstandet. Diese abnormen Rechtsbrecher und Untersuchungshäftlinge tragen in einem wesentlichen Ausmaß dazu bei, daß auf einzelnen Stationen immer wieder Unruhe herrscht und daß Personal und Ärzte attackiert werden, was insbesondere für eine moderne Therapie ein unüberwindbares Hindernis darstellt. Es sind in diesen Anstalten weder in baulicher noch in personeller Hinsicht die Voraussetzungen vorhanden, um die in Rede stehenden Personen von den nicht-kriminellen Patienten zu trennen. Eine ausreichende Überwachung der genannten Personen ist nicht gewährleistet. Es muß daher, auch wenn das Problem der Kosten nicht übersehen wird, verlangt werden, geistig abnorme Rechtsbrecher in justizeigenen Anstalten unterzubringen, zu behandeln und zu pflegen.

Zu Art. IV Z. 11 (§ 180a des Entwurfes):

Ein Grundsatzgesetz in Angelegenheiten des Armenwesens wurde vom Bund bis jetzt nicht erlassen, sodaß vom Landesgesetzgeber eine freie Regelung erfolgen konnte. Es ist nicht einzusehen, warum von dieser Rechtslage nunmehr durch Erlassung einer einzelnen Grundsatzbestimmung abgegangen werden soll.

Leistungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben könnten in Tirol im Wege des § 5 Abs. 1 lit. f (Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände) des Gesetzes vom 23. Oktober 1973, LGB1.Nr. 105, (Tiroler Sozialhilfegesetz) gewährt werden. Gemäß § 5 Abs. 10 zweiter Satz und Abs. 12 leg.cit. obliegt die Gewährung dieser Hilfe dem Land als Träger von Privatrechten und besteht darauf kein Rechtsanspruch. Das Problem der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben von Personen, an denen eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wurde, steht mit dem Bereich Strafe-Strafzweck-Strafvollzug im Zusammenhang. Es muß daher in diesem Bereich gelöst werden. Einer Regelung, die solche Personen auf die Sozialhilfeeinrichtungen der Länder verweist, kann keinesfalls zugestimmt werden.

Zu den vorgeschlagenen weiteren Strafrechtsänderungen wird mit dem Vorbehalt, daß sich nach Vorliegen der konkreten Tatsche andere Gesichtspunkte ergeben könnten, wie folgt Stellung genommen:

Für die Abänderung der Strafbestimmungen gegen den Einbruchsdiebstahl werden keine ausreichenden Gründe gesehen. Da sich auch hinsichtlich der Zuständigkeit und der Gerichtsbesetzung keine Änderungen ergeben (die Vollziehung obliegt dem Gerichtshof erster Instanz durch einen Einzelrichter), liegen auch keine verfahrensökonomischen Gründe vor.

Der vorgeschlagenen Änderung der Strafbestimmungen gegen Untreue (§ 153 StGB), wonach neben dem bisher allein strafbaren wissentlichen Mißbrauch von Befugnissen auch ein bloß vorsätzlicher Mißbrauch unter Strafe gestellt wird, wird zugestimmt.

- 5 -

Die Ergänzung der Bestimmung betreffend eine falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde (§ 289 StGB), in dem Sinn, daß der Strafdrohung auch unterliegt, wer bei seiner niederschriftlichen Vernehmung zur Sache als Auskunftsperson durch ein öffentliches Sicherheitsorgan falsche Angaben macht, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wird begrüßt. Exekutivorgane sind Hilfsorgane der Verwaltungsbehörden, deren Handlungen, soweit sie nicht Aufgaben der Gerichtsbarkeit erfüllen, jenen Verwaltungsbehörden zugerechnet werden, der sie unterstehen. Das Einschreiten dieser Organe erfolgt entweder auf Grund eines behördlichen Auftrages oder, wenn dies vorgesehen ist, auf eigenen Entschluß. Da die Organe der öffentlichen Sicherheit als "verlängerter Arm" der Behörden tätig werden, muß eine Gewähr dafür gegeben sein, daß bei niederschriftlichen Vernehmungen für die Auskunftsperson eine Wahrheitspflicht besteht. Strafsanktionen gegen falsche Zeugenaussagen sind für eine ordnungsgemäße Rechtspflege unerlässlich. Es kann daher nur gutgeheißen werden, wenn die strafrechtliche Sanktion für die Verletzung der Wahrheitspflicht über die förmliche Vernehmung durch eine Verwaltungsbehörde hinaus ausgedehnt wird.

Zu überlegen wäre aber auch, ob nicht die Bestimmung des § 289 StGB "Wer von einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei einer förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt ..." dahin abgeändert werden sollte, daß es heißt: "Wer vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei seiner niederschriftlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt ...".

Wenn bereits eine falsche Angabe einer Auskunftsperson bei seiner niederschriftlichen Einvernahme durch ein öffentliches Sicherheitsorgan strafbar ist, dann müßte dies erst recht vor einer Verwaltungsbehörde der Fall sein (argumentum a minore ad maius). Durch das Bundesgesetz vom 30. April 1982, BGBI.Nr. 199, über die Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG-Novelle 1982) wurde § 50 AVG 1950 so abgeändert, daß die Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit mit Handschlag sowie die Erinnerung an einen Diensteid oder eine Angelobung wegfallen. Insofern erfolgte eine Einschränkung der Formerfordernisse. Gemäß § 50 AVG 1950 ist ein Zeuge über die Wahrheitspflicht und die Verweigerungsgründe zu belehren.

Keine Einwände bestehen gegen den Vorschlag, daß im Bereich der Bestechungsdelikte einer mit einer Art Schadensgutmachung verbundenen Selbstanzeige strafaufhebende Wirkung zuerkannt werden soll.

Ebenfalls zugestimmt wird der Absicht, zur Sicherung der Einbringung zu erwartender Geldstrafen nach dem Vorbild des § 207a des Finanzstrafgesetzes auch im allgemeinen gerichtlichen Strafverfahren schon vor dem Vorliegen eines Straferkenntnisses einstweilige Verfügungen gegen den Beschuldigten vorzusehen.

Bezweifelt wird, ob zur Vorbereitung der bedingten Entlassung eine zeitlich begrenzte Unterbrechung des Vollzuges zielführend ist. Es wäre zu überlegen, ob es nicht angebrachter wäre, daß durch die Strafvollzugsbehörden Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche durchgeführt werden.

- 7 -

Auch im Falle der Bestellung eines Bewährungshelfers trifft dieser die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwandtner